

## **Besoldungsreglement Behörden- und Kommissionsmitglieder Primarschule Marthalen**

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Das «Besoldungsreglement Behörden- und Kommissionsmitgliedern» wird durch die Primarschulpflege erlassen und regelt die weitergehenden Bestimmungen auf Grund der Entschädigungsverordnung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern (EVO) der Primarschule Marthalen.

### **II Besoldung und Entschädigungen der Behördenmitglieder**

#### **Art. 2: Sitzungsgelder**

Für die Tätigkeit in Arbeitsgruppen – d.h. Kommissionen, Projektgruppen oder Delegationen - werden Sitzungsgelder ausbezahlt. Die Definition der verschiedenen Arbeitsgruppen wird im Anhang I beschrieben.

Der Ansatz des Stundenlohnes richtet sich nach dem Gemeindestundenlohn, abgerechnet in Viertelstunden. Zwecks Dokumentation der Sitzung ist das Erstellen eines Protokolls (inkl. Teilnehmer, Zeitangabe) zwingend. Das Protokoll ist bei der Schulpflegeverwaltung in elektronischer Form zu hinterlegen.

Weitere Voraussetzungen und Bestimmungen zu den Arbeitsgruppen sind im Anhang I aufgeführt.

#### **Art. 3 Taggelder**

Ausserordentliche längere zeitliche Beanspruchungen, wie z.B. Aus- und Weiterbildung, Personalgespräche, Entwicklungstag oder Retraite, werden den Behördenmitgliedern mit einem Taggeld entschädigt.

- ganzer Tag (mind. 6 Stunden) CHF 200.00
- halber Tag (mind. 4 Stunden) CHF 120.00

#### **Art. 4 Fahrspesen**

Fahrten zur Ausübung der amtlichen Schulpflege-Tätigkeiten werden wie folgt entschädigt:

- km-Entschädigung: Die Höhe der Kilometer-Entschädigung richtet sich nach dem kantonalen Ansatz. Ausgenommen sind Fahrten innerhalb des Ortsverkehrs. Fahrten zum Schulhaus werden nicht abgegolten.
- öffentlicher Verkehr: Entschädigt wird das Billett der 2. Klasse

#### **Art. 5 Übrige Auslagen**

Den Behördenmitgliedern werden für selber gestellte Computer, Laptops, Fotokopierer, Drucker, Schreibmaterial etc. CHF 300.00, Telefonspesen mit CHF 100.00 pro Jahr pauschal vergütet.

Alle effektiven Kosten wie z.B.

- Porti, Stempel, Briefmarken, usw.
- auswärtige Verpflegung während ganztägigen, amtlichen Verpflichtungen

werden vergütet. Zwingend notwendig ist das Einreichen des Beleges zusammen mit der Spesenabrechnung.

#### **Art. 6 Kosten für Kurse und Weiterbildungen**

Für Tagungen/Kurse im Zusammenhang mit dem eigenen Ressort entscheiden die Schulpflegemitglieder eigenverantwortlich bis CHF 750.00 im Einzelfall, maximal bis CHF 1'500.00 pro Jahr.

Für alle anderen Weiterbildungen über CHF 1'500.00 entscheidet die Schulpflege. Die Weiterbildung muss grundsätzlich im Interesse der Schule sein und soll die Ausführung der Behördentätigkeit unterstützen.

#### **Art. 7 Versicherungen**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden während ihrer amtlichen Tätigkeit auf Kosten der Schulgemeinde gegen Haftpflicht und Unfall versichert.